11. März 2021

Coronavirus Covid-19
Informationsschreiben Nr. 73

Gemeinde-Teststationen, Selbsttests

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie im gestrigen Informationsschreiben Nr. 72 und in der heutigen Videokonferenz mit Landeshauptmann Markus Wallner, Landesrätin Martina Rüscher und Landesrat Christian Gantner sowie den Bürgermeister:innen erläutert wurde, ist aufgrund der Öffnungsschritte ab 15. März eine deutliche Ausweitung des Testangebots notwendig. Das Land ist hier auf die Unterstützung der Gemeinden angewiesen. Ab 15. März sind auch die Selbsttests in erweitertem Umfang als Eintrittstests anerkannt. Die genauen Vorgaben der Verordnung sind leider noch nicht kundgemacht worden, dennoch möchte der Vorarlberger Gemeindeverband den Gemeinden eine erste Information zukommen lassen. Sobald die Verordnung erlassen wurde, wird der Vorarlberger Gemeindeverband nochmals informieren.

Testformen

In der noch zu erlassenden Verordnung soll folgende Unterscheidung vorgenommen werden:

- Selbsttests ohne Aufsicht („Wohnzimmertests"): Dabei handelt sich um einen Antigen-Test der zur Selbstanwendung zugelassen ist. Mit diesen Tests können sich Personen alleine z.B. zu Hause testen. Der Test ist über die Testplattform des Landes (https://covid.lwz-vorarlberg.at/LWZ_GesundheitCovid/Covid/Selection) – das „Selbsttest-Tool" ist ab kommenden Montag freigeschaltet - anzumelden. Dazu ist ein QR-Code notwendig. Dieser wird vom Bundesheer, gemeinsam mit den Selbsttests, an die Gemeinden zur Ausgabe an die Bürger:innen geliefert. Nach der Anmeldung wird man über die Testplattform zur Durchführung des Testes durchgeleitet.
  Diese Selbsttests sind nur für 24 Stunden gültig und berechtigen zur Sportausübung in geschlossenen Räumen für Kinder (<18 Jahre), Treffen von Selbsthilfegruppen, Besuch von Kulturveranstaltungen (z.B. Theater, Kino) und der außerschulischen Jugendarbeit. Sie gelten aber nicht für Gastronomie und körpernahe Dienstleister.
- Selbsttests unter Aufsicht (beaufsichtigte Antigen-Tests): Dabei handelt sich um einen Antigen-Test der zur Selbstanwendung zugelassen ist. Die Durchführung des Testes erfolgt jedoch unter Aufsicht in einer Teststation. Diese Tests sind den bisherigen Antigen-Tests durch medizinisches Personal gleichgestellt und berechtigen für 48 Stunden zusätzlich auch zum Zugang für Gastronomie und körpernahe Dienstleister (z.B. Frisör). Diese Tests gelten auch für Pendler. Das Land Vorarlberg hat hier noch eine rechtliche Abklärung vorgenommen. Die Selbsttests unter Aufsicht sind den Antigen-Test, die von medizinischem Personal abgenommen werden gleichgestellt.
  Die Anmeldung erfolgt wie bei den bisherigen Antigen-Tests über die Testplattform des Landes. Der Unterschied zum Wohnzimmertest ist, dass dieser Test unter Aufsicht in einer Teststraße vorgenommen werden muss.
- Antigen-Tests durch medizinisches Personal: Das sind die bisherigen Antigen-Tests. Diese Tests gelten für 48 Stunden als Eintrittstests für Gastronomie, köpernahe Dienstleister und den neu geöffneten Bereichen sowie für Pendler.
- PCR-Tests: Diese Tests werden durch medizinisches Personal durchgeführt und sind 72 Stunden gültig.

Schultests sind kein Nachweis der oben genannten Kategorie. Diese haben daher außerhalb der Schulen keine Gültigkeit.

Testkits

Wie im Informationsschreiben Nr. 72 erwähnt, werden zu Beginn zwei Produkte von Selbsttests ausgeliefert: Produkt JOINSTAR (Plastikpufferflasche mit violetter Kappe) und das Produkt JOYSBIO. Das Produkt JOYSBIO sollte nur für die neu errichteten bzw. ausgeweiteten Gemeindeteststationen verwendet werden. Das Produkt JOINSTAR ist – aufgrund der einfacheren Handhabung - für die Ausgabe an die Gemeindebürger:innen („Wohnzimmertests“) vorgesehen. Zukünftig sollen nur noch JOINSTAR-Produkte geliefert werden.

Gemeinde-Teststationen

Ab 15. März kann eine Teststation mittels Selbsttest auch ohne medizinisches Personal errichtet werden. Für das Personal bestehen keine medizinischen Voraussetzungen. Die dazu notwendigen Testkits, Handschuhe und Schutzmasken werden den Gemeinden vom Land zur Verfügung gestellt und vom Bundesheer angeliefert. Ansprechpartner beim Bundesheer ist Vizeleutnant Heinz Hammerer (Tel: 0664/6227504).
Bis auf die Durchführung des Tests an sich - eben durch die Person selbst -, bleibt der sonstige Ablauf in den Teststationen gleich wie bei der Abnahme von Tests durch das Gesundheitspersonal. Die Personen melden sich vorab über die Testplattform des Landes an und erhalten dort eine Anmeldebestätigung mit QR-Code, die sie zur Testung mitbringen sollten. Die Errichtung der Teststation ist vorab dem Land mitzuteilen.

Folgende Informationen sind an das Land zu übermitteln:

1. **Name der Teststation**
   zB. Gemeindesaal Mustergemeinde

2. **Adresse der Teststation**
   PLZ, Straße, HNr.

3. **Genaue Öffnungstage und Öffnungszeiten**
   zB. Mo 12:00 – 16:00, Mi 16:00 – 20:00 Uhr
   (Ebenso, für wieviel Wochen die Station geplant ist. Mindestens 4 Wochen fix. Die Zeiten sollten gut überlegt sein. Sie können nur schwer geändert werden)

4. **Wieviel Slots die Station pro 15 Minuten abwickelt**
   zB. 20 Personen/15 min. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass für eine Teststation zwei Personen für die Beaufsichtigung der Testung und zwei Personen für die Verwaltungsaufgaben notwendig sind. Pro Slot mit 15 Minuten sollten 20 Personen getestet werden.

5. **Verlässliche und erreichbare Ansprechperson**
   Bekanntgabe der Kontaktdaten: Name, E-Mail, Handy.

Die genannten Informationen sind an soc@lwz-vorarlberg.at zu übermitteln. Für Detailfragen sich bitte direkt an das Service-Center der Landeswarnzentrale (05574/2013500 bzw. soc@lwz-vorarlberg.at) wenden. Die Informationen sollten möglichst bis Freitag, 12.03.2021 um 12:00 Uhr bei der Landeswarnzentrale einlangen.

Kostenzuschüsse:
Auch für das bei den Gemeinde-Selbstteststationen notwendige Personal wird ein Kostenzuschuss gewährt. So wird der Aufwand für dadurch entstehende Überstunden des Gemeindepersonals durch diese Testungen ersetzt. Aufwandsentschädigungen der Gemeinde an ehrenamtliche Helfer:innen bis zu 10,- Euro je Stunde sind von allen bundesgesetzlichen Abgaben befreit. Diese gelten bis zur Höhe von 537,78 € im

Kalendermonat nicht als Entgelt im Sinne des § 49 ASVG. Es wird empfohlen, diese Grenzen im Falle von Aufwandsentschädigungen nicht zu überschreiten, da ansonsten die abgabenrechtliche Freistellung nicht mehr besteht.
Über die Modalitäten der Abrechnung wird der Gemeindeverband noch gesondert informieren.

Anforderungen an eine Teststation:
Bei den technischen und räumlichen Anforderungen einer Teststation können sich die Gemeinden an den Anforderungen bei den Flächentestungen im Dezember orientieren. Siehe hierzu die Dokumente anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

VORARLBERGER
GEMEINDEVERBAND